

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/1024	Landwirtschaft	MLR	3.	17/1767	Gnadensachen	JuM
2.	16/5231	Abfallentsorgung	UM				

1. Petition 17/1024 betr. Bejagung von Rabenkrähen

Der Petent begehrt eine nach seiner Auffassung einfachere und schnellere Entscheidung über Ausnahmen von der Schonzeit zur Bejagung von Rabenkrähen auf seinen landwirtschaftlichen Flächen sowie eine staatliche Entschädigung für durch Rabenkrähen verursachte Schäden.

Der Petent beklagt Schäden durch Rabenkrähen auf seinen landwirtschaftlichen Flächen. Er meint, eine Bejagung von Rabenkrähen sei nur mit einer Einzelgenehmigung möglich. Diese Einzelgenehmigungen müssen vom Regierungspräsidium genehmigt werden und es dauere lange, die Genehmigung zu erhalten. Er fordert, dass das Landratsamt (untere Jagdbehörde) selbstständig tätig werden können soll und die Genehmigung binnen 24 Stunden erteilt wird.

Der Petent wünscht sich, dass seine Schäden staatlicherseits ersetzt werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Rabenkrähe (*Corvus corone*) kann im Rahmen der Jagdzeit, ohne gesonderte Genehmigung, von 1. August bis 15. Februar außerhalb von Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern bejagt werden (§ 10 Absatz 1 Nummer 35 Durchführungsverordnung zum Jagd- und Wildtiermanagementgesetz).

Nach § 41 Absatz 6 Nummer 2 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) können die unteren Jagdbehörden im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde (Regierungspräsidium) durch Einzelanordnungen die Schonzeiten mit Ausnahme der allgemeinen Schonzeit (16. Februar bis 15. April) abkürzen oder besondere Jagdzeiten bestimmen.

Mit einer entsprechenden Genehmigung können die Rabenkrähen somit zusätzlich zu dem Zeitraum vom 1. August bis 15. Februar auch im Zeitraum ab 16. April (Ende der allgemeinen Schonzeit) bejagt werden.

Die Jagd- und Schonzeiten nach dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz werden auf Grundlage der wildbiologischen Erkenntnisse im Rahmen der Ziele des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (vgl. § 2 JWMG) und den rechtlichen Rahmenbedingungen festgelegt. Eine Abweichung von den Jagdzeiten, also eine Bejagung innerhalb der Schonzeit, bedarf daher der besonderen Rechtfertigung.

Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz bietet die Möglichkeit, gemäß § 41 unter Beachtung des Artenschutzes (vgl. § 9 JWMG) aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der Landeskultur, zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege in begründeten Fällen Schonzeiten abzukürzen oder besondere Jagdzeiten zu bestimmen.

Diese Regelung hat sich bewährt, da in begründeten Einzelfällen von den Jagdzeiten abgewichen werden kann. Von den jeweiligen Antragstellern werden dabei

die gesetzlich geforderten Voraussetzungen glaubhaft gemacht.

Ein selbstständiges Tätigwerden der unteren Jagdbehörde, d. h. ein Verzicht auf die Einbindung der oberen Jagdbehörde und eine Entscheidung alleine durch die untere Jagdbehörde wurde vom Gesetzgeber jedoch nicht vorgesehen. Weil das Abweichen von den geregelten Jagdzeiten einen Ausnahmecharakter hat und eine einheitliche Genehmigungspraxis gewährleistet werden soll, besteht kein Anlass, auf eine Änderung der Gesetzeslage hinzuwirken. Ungeachtet dessen würden sich daraus für die Genehmigungspraxis auch keine wesentlichen Vorteile für Antragstellerinnen und Antragsteller ergeben.

Fraßschäden durch Rabenkrähen im Landkreis Heilbronn waren bereits Gegenstand einer Kleinen Anfrage – Drucksache 17/1450 –, auf die verwiesen wird. Im Hinblick auf die Dauer der Genehmigungsverfahren wurde dort Stellung genommen: „Nach Angaben des Landratsamts Heilbronn benötigt das Genehmigungsverfahren nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen des Antragstellers in der Regel zwischen ein bis drei Arbeitstagen.“

Wie dargelegt, erfolgt eine Entscheidung binnen weniger Arbeitstage. Dieser Zeitraum muss der Verwaltung für eine gewissenhafte Prüfung und rechtskonforme Entscheidung zugestanden werden. Der Forderung des Petenten, dass eine Entscheidung binnen 24 Stunden erfolgen soll, kann daher nicht nähergetreten werden.

Soweit der Petent wünscht, dass durch Rabenkrähen verursachte Schäden staatlicherseits entschädigt werden, kann dem nicht entsprochen werden. Rechtlich gesehen sind Wildtiere grundsätzlich herrenlos. Eine Entschädigung für durch Tiere verursachte Schäden wird daher durch das Land grundsätzlich nicht gewährt, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Anders als für Schäden durch den Wolf, für die durch einen Fonds bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen ohne Rechtspflicht Ersatz geleistet wird, kann das Land ansonsten nicht für durch Wildtiere verursachte Schäden haften. Vielmehr bleibt dem Petenten nur die Möglichkeit, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen und für eine Bejagung Sorge zu tragen.

Zur Thematik hat der Ausschuss für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz des Landtags am 18. Januar 2023 eine öffentliche Anhörung zum Thema „Krähenschäden in Baden-Württemberg“ durchgeführt, zu der Sachverständige von Umwelt-, Jagd- und Bauernverbänden sowie Wissenschaftler und kommunale Vertreter eingeladen waren. Auf diese öffentliche Anhörung wird verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 26. Januar 2023 abschließend über die Petition beraten. Dabei hat der in der Sitzung anwesende Vertreter des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz eine Initiative des Ministeriums in Aussicht gestellt, um zeitnahe Genehmigungen durch die Behörden weiter zu erleichtern. Er führte aus, dass

aktuell für die unteren Jagdbehörden eine Checkliste erarbeitet werde, in der die genehmigungsrelevanten Unterlagen/Daten dargestellt würden. In dieser Checkliste würden auch die erforderlichen Informationen zur Antragsbearbeitung vor Eintritt der Krähenschäden abgebildet sein.

Der Petitionsausschuss hat sodann beschlossen, die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Heitlinger

2. Petition 16/5231 betr. Entsorgung von Müll in Schutzgebieten

Der Petent schildert seine Beobachtungen, wonach durch den Rhein Abfälle aller Art an die Ufer und bei Hochwasser auf angrenzende Wiesen und Äcker geschwemmt werden. Er beklagt, dass sich niemand für ein Absammeln sowie Entsorgen dieser Abfälle zuständig fühlt. Insbesondere in Naturschutzgebieten sowie Natura 2000- und Vogelschutzgebieten findet er das sehr problematisch.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Es ist leider eine Tatsache, dass Abfälle in Flüssen landen und von diesen in die Meere transportiert werden oder nach Überschwemmungen auf angrenzenden Flächen liegen bleiben. Diese Flächen können als Naturschutzgebiete oder Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete) ausgewiesen sein.

Der Petent hat sich schon mehrfach an großen und kleinen Müllsammelaktionen auf Flächen in der Nähe des Rheins beteiligt. Diese waren alle ehrenamtlich organisiert. Auf seine Nachfrage beim Regierungspräsidium erhielt er die Auskunft, dass es naturschutzrechtlich oder wasserrechtlich in der Regel keine Zuständigkeiten zur Entfernung der Abfälle gibt, sondern dies in erster Linie eine abfallrechtliche Fragestellung darstellt, die die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer betrifft. Die Auskunft enthielt auch die Aussage, dass die Verordnungen zur Ausweisung von Schutzgebieten keine entsprechenden Zuständigkeiten festschreiben, die angeschwemmten Abfälle in Schutzgebieten zu entfernen.

Der Petent trug schon in der Vergangenheit vor, dass das Naturschutzrecht nach seiner Erfahrung den Sammelaktionen entgegenstand, weil für die Aktionsflächen in vielen Fällen ein Betretungsverbot bestand. Hier half jedoch das Regierungspräsidium, indem es für diese Zwecke eine generelle Ausnahme von Betretungsverboten erteilte, soweit die Sammelaktionen außerhalb der Vegetationsperioden und Brutzeiten stattfinden. Diese Regelung erscheint als zielführend.

Darüber hinaus wird im Einzelfall über praktikable Ausnahmen innerhalb der Vegetationsperioden und Brutzeiten beraten.

Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung:

Es wurde geprüft, ob öffentliche Stellen für eine Sammlung und Entsorgung angeschwemmter Abfälle zuständig sind oder zu einer entsprechenden Anordnung an Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümer oder Pächter verpflichtet sein könnten.

1. Wasserrecht und Wasserwirtschaft

Aus dem Wasserrecht ergibt sich grundsätzlich keine Verpflichtung zur Entfernung von Abfällen auf angrenzenden Flächen zu Gewässern z. B. für den Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast des Rheins, bei dem es sich um eine Bundeswasserstraße handelt:

a) Bei der Gewässerschau – aufgrund des § 32 Absatz 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) – richtet sich das Augenmerk auf den Hochwasserschutz (Schutz angrenzender Bebauung) sowie auf die ökologische Funktion des Gewässers, der Ufer und des Umfelds. Dabei werden Missstände aufgenommen, wozu durchaus auch Abfallansammlungen gehören können. Das bedeutet aber nicht, dass hierdurch die Pflicht für den Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast entstände, den Abfall zu beseitigen.

§ 32 Absatz 6 WG sieht vor, dass die Ergebnisse der Gewässerschau der unteren Wasserbehörde übermittelt werden. Diese kann dann bei Abfällen gegebenenfalls die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer auffordern, den Missstand zu beseitigen. An Bundeswasserstraßen, wie hier dem Rhein, ist allerdings der Bund als Träger der Unterhaltungslast zuständig, dies gilt dann auch für die Pflicht zur Gewässerschau. Doch auch der Bund wird Abfälle nur an die örtlichen Behörden melden und nicht selber beseitigen, solange diese nicht das Gewässer selber gefährden.

b) Allerdings ist daneben die örtliche Wasserbehörde zuständig, wenn in Einzelfällen von Abfällen konkrete Gefahren für das Grundwasser oder für ein oberirdisches Gewässer ausgehen. Hier kann die Wasserbehörde auf der Grundlage der allgemeinen Anordnungsbefugnis in § 75 Absatz 1 Satz 2 WG gegen den jeweiligen Störer vorgehen, soweit dieser zu ermitteln ist. Wenn der Störer nicht zu ermitteln ist, kann es im Einzelfall bei konkreter Gefahr angezeigt sein, dass der Träger der Unterhaltungslast im Rahmen der Gewässerunterhaltung die Abfälle selbst entfernt, in der Regel betrifft dies aber nur Abfälle in Gewässernähe und nicht auf weiter entfernten von einer Überschwemmung betroffenen Flächen.

c) Im vorliegenden Fall wird der Träger der Unterhaltungslast des Rheins nicht tätig werden, solange keine unmittelbare Gefährdung eines Gewässers oder des Grundwassers ersichtlich ist. Eine solche Gefährdung ist auf den vom Petenten vorgelegten Bildern nicht zu erkennen.

2. Naturschutzrecht

Die Eigentumsverhältnisse in Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten sind nicht einheitlich. Die Gebiete umfassen sowohl Flächen, die im Eigentum des Landes oder anderer öffentlicher Stellen stehen, als auch private Flächen. Häufig sind die Flächen forstlich oder landwirtschaftlich genutzt.

Unabhängig vom Schutzgebietsstatus sind Personen gemäß § 44 Absatz 4 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) beim Betreten der freien Landschaft verpflichtet, von ihnen abgelegte Abfälle wieder an sich zu nehmen und zu entfernen. Gemäß § 69 Absatz 2 Nummer 5 NatSchG können Verstöße im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens mit einem Bußgeld geahndet werden.

Zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren ist jeweils Voraussetzung, dass der Verursacher bekannt ist, um diesen belangen zu können. Bei Müllablagerungen, insbesondere auch, wenn diese angeschwemmt wurden, ist eine Ermittlung des Verursachers jedoch in der Regel nicht möglich. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke haben die Abfälle weder selbst hinterlassen noch gelagert und somit nicht gegen gesetzliche Regelungen verstoßen.

Sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, können auch die Eigentümerinnen und Eigentümer des Grundstücks gemäß § 3 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz als Zustandsstörer in Anspruch genommen und zur Beseitigung von Abfällen aufgefordert werden. Zustandsstörer ist, wer das Eigentum (Grundstückseigentümer) oder die tatsächliche Gewalt (aktueller Bewirtschafter) über die gefahrverursachende oder störende Sache ausübt. Auf ein Verschulden der Eigentümerinnen und Eigentümer oder des aktuellen Bewirtschafters kommt es hierbei nicht an. Dies ist allerdings nur in den Fällen möglich, in denen von den Abfällen eine unmittelbare Gefahr ausgeht, die im Falle eines Naturschutzgebiets zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen könnte. Im Fall eines Natura 2000-Gebiets ist Voraussetzung, dass die Abfälle zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Die Inanspruchnahme der Eigentümerinnen und Eigentümer ist vor diesem Hintergrund nur in ganz besonders gravierenden Einzelfällen denkbar, z. B. wenn sich Abfälle in einem Bereich befinden, der für eine Art, für die das Schutzgebiet ausgewiesen wurde, von elementarer Bedeutung ist und die Abfälle die wichtige Funktion des Gebiets erheblich beeinträchtigen.

Es bestehen keine weiteren Möglichkeiten auf Basis des Naturschutzrechts, Eigentümerinnen und Eigentümer des Grundstücks oder andere Personen oder Stellen zur Beseitigung von Abfällen zu verpflichten.

Für die Betreuung der Naturschutzgebiete sind die jeweiligen Regierungspräsidien zuständig. Im Rahmen der Schutzgebietsbetreuung werden regelmäßig auch Abfälle geborgen und entsorgt. Insbesondere die Ge-

wässerränder können aber nicht mit vertretbarem Aufwand regelmäßig und systematisch von Abfall befreit werden. Für eine umfassende Abfallentsorgung in Schutzgebieten stehen im Naturschutzbereich weder die personellen noch die finanziellen Ressourcen zur Verfügung.

3. Abfallrecht

Abfälle, die nach Überflutungen auf den Wiesen und Äckern zurückbleiben, lassen in der Regel nicht erkennen, wer die Abfälle in den Fluss geworfen hat. Somit können die Verursacher nicht zur eigentlich bestehenden Pflicht, dass jede/r seine eigenen Abfälle selbst ordnungsgemäß zu entsorgen hat, herangezogen werden.

Wenn somit kein Verursacher und keine Verwaltungseinheit für die Abfallentsorgung zuständig ist, weil von den Abfallgegenständen keine unmittelbaren oder größeren Gefahren für die jeweiligen Umweltschutzgüter ausgehen, dann ist zu überlegen, ob die Eigentümerinnen und Eigentümer der jeweiligen Wiesen, Äcker und Waldstücke abfallrechtlich verpflichtet sind, ihre Grundstücke von den angespülten Abfällen zu befreien, diese also zu sammeln und zu entsorgen. Hier hat die Rechtsprechung geurteilt, dass dies nur dann verlangt werden kann, wenn Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer wirksam das Betreten seines Grundstücks verhindern kann. Dürfen jedoch die Grundstücke im Außenbereich nicht eingefriedet (Mauern, Hecken und Zäune) und können sie daher frei betreten werden, dann entfällt die abfallrechtliche Pflichtenstellung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer bzw. des Pächters. Es kann in solchen Fällen regelmäßig keine tatsächliche Sachherrschaft der Eigentümerinnen und Eigentümer oder Besitzerinnen und Besitzer des Grundstücks unterstellt werden.

Es gibt im baden-württembergischen Recht einen abfallrechtlichen Auffangtatbestand für den Fall, dass weder der Verursacher noch ein sonstiger Dritter für Abfallablagerungen auf öffentlich zugänglichen Grundstücken im Außenbereich zur Entsorgung verpflichtet werden kann. Gemäß § 9 Absatz 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) sind die öffentlichen Entsorgungsträger, soweit sich eine Verpflichtung nicht bereits aus § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ergibt, zur Entsorgung von Abfällen verpflichtet, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile in unzulässiger Weise abgelagert wurden, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich sind, kein Dritter verpflichtet ist und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen.

Somit könnten die Stadt- und Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in Baden-Württemberg nach § 9 Absatz 3 LKreiWiG zur Entsorgung der Abfälle zuständig sein. Dies allerdings nur, wenn die Abfallansammlungen nach Art und Menge eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit darstellen. Ob letzteres der Fall ist, muss sorgfältig geprüft werden. Es ist unbestritten, dass Schwemmgut ebenso wie Abfallablagerungen in Naturschutzgebieten ein

Umweltproblem darstellen. Dennoch können auch die personellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der öffentlichen Entsorgungsträger nicht in einem unverhältnismäßigen Rahmen in Anspruch genommen werden. Gerade im ländlichen Raum mit einem großen räumlichen Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Entsorgungsträger ist es in der Praxis kaum zu bewältigen, alle Flächen frei von Abfall zu halten. Somit ergibt die Auffangregelung des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger am ehesten bei größeren Gegenständen oder Gegenständen, die mit Schadstoffen kontaminiert sind, zur Abfallentsorgung im Einzelfall verpflichtet sein können.

Umso mehr kommt Maßnahmen zur Abfallvermeidung eine ebenso große Bedeutung zu wie der Unterstützung von Aktionen zur freiwilligen Müllsammung durch Privatpersonen. Hier ist es wichtig, Betretungsrechte ebenso wie andere Unterstützungsleistungen möglichst großzügig zu gewähren.

Es ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen, für das sich viele Menschen engagieren, die großen Mengen kleinerer und nicht gefährlicher Abfälle in der freien Landschaft im Umfeld von Flüssen abzusammeln. Die Landesumweltminister von Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen haben die Patenschaften für ein entsprechendes privates Projekt übernommen. Im Jahr 2020 haben an einem Aktionstag 35.000 Menschen entlang der Flüsse Rhein, Main und Ruhr – von der Schweiz bis Rotterdam – die Ufer von Abfällen befreit.

Ergebnis:

Das Anliegen des Petenten verfolgt ein wichtiges umweltpolitisches und auch gesamtgesellschaftliches Anliegen. Einzelne Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder die Träger der jeweiligen Unterhaltungslast eines Gewässers wie dem Rhein können diese weitgreifende Aufgabe allerdings ebenso wenig alleine bewältigen wie die Stadt- und Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Die Entsorgung von Abfällen, die ein Fluss auf angrenzende Wiesen, Äcker und Wald schwemmt, erfordert einen großen finanziellen und personellen Aufwand, der mit den aktuell zur Verfügung stehenden Mitteln im Naturschutz und in der Kreislaufwirtschaft nicht bewältigt werden kann.

Die Angelegenheit wurde im Rahmen einer Kommissionssitzung des Petitionsausschusses vor Ort am 30. Mai 2022 mit den Beteiligten erörtert und die Problematik ausführlich diskutiert. Im Rahmen des Ortstermins wurde deutlich, dass bürgerschaftliches Engagement zum Umweltschutz ein geeigneter Lösungsansatz ist, um die Verschmutzungen effektiv zu beseitigen.

Die Kommission hat dem Petitionsausschuss sodann in seiner Sitzung am 29. September 2022 berichtet. Der Petitionsausschuss hat nach eingehender Beratung beschlossen, die Regierung zu bitten, insbesondere Möglichkeiten zur Förderung des ehrenamtlichen, bürgerschaftlichen Engagements zu untersuchen

und beschloss, die Petition der Regierung hierzu zur Erwägung zu überweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung zur Erwägung überwiesen.

Berichterstatter: Katzenstein

3. Petition 17/1767 betr. Gnadensache

Der Petent erstrebt einen Strafaufschub bis zum 9. Mai 2023. Zu vollstrecken sind eine Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts X vom 4. Oktober 2021 in Verbindung mit dem Urteil des Landgerichts Y vom 9. März 2022, rechtskräftig seit dem 15. Oktober 2022 und eine Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren aus einem Urteil des Landgerichts Z vom 6. Mai 2015, rechtskräftig seit dem 14. Mai 2015 in Verbindung mit dem Widerrufsbeschluss des Landgerichts Z vom 22. November 2021, rechtskräftig seit dem 2. Dezember 2021.

Das Landgericht Z verurteilte den Petenten wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 286 Fällen, vorsätzlicher Insolvenzverschleppung und vorsätzlichen Bankrotts in zwei Fällen zu der Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren, deren Vollstreckung zunächst auf vier Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Nach den Feststellungen des Landgerichts Z meldete er in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 29. Februar 2012 für Beschäftigte zweier Pflegedienstunternehmen pflichtwidrig Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 530.646,73 Euro weder an noch führte er sie ab. Ferner unterließ er es, in Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit seit dem 29. November 2012 die Bilanzen über das Vermögen der GmbH A zum 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2013 fristgerecht zu erstellen. Ebenso unterließ er es, für diese GmbH rechtzeitig Insolvenzantrag zu stellen. Ein solcher wurde erst am 2. April 2015 gestellt.

Im Bewährungsbeschluss wurde dem Petenten auferlegt, zur Schadenswiedergutmachung bis zum 30. Oktober 2015 429.820,14 Euro gemäß seinem notariellen Schuldanerkenntnis an die Einzugsstellen für die vorenthaltenen Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen. Außerdem wurde ihm auferlegt, bis zum 30. Oktober 2015 insgesamt 270.000 Euro an verschiedene gemeinnützige Einrichtungen zu bezahlen. Der Petent erbrachte in der Folge bis zum 28. September 2018 trotz eines ausreichenden eigenen Einkommens von August bis Dezember 2016 und seit Juli 2018 sowie Entnahmen vom Konto der GmbH B Ende 2017 und in der ersten Hälfte des Jahres 2018 keinerlei Zahlungen auf die verhängten Geldauflagen und auch keine Schadenswiedergutmachungsleistungen, weshalb durch Beschluss des Landgerichts Z vom 27. September 2018 wegen gröblichen und beharrlichen Verstoßes gegen die Geldauflagen die Bewährungszeit um zwei Jahre

verlängert wurde und ihm monatliche Zahlungen von 500 Euro auferlegt wurden. Der Petent leistete darauf lediglich drei Zahlungen im Zeitraum von Oktober 2018 bis Januar 2019, obwohl er bei einem Nettoeinkommen von 1.800 Euro abzüglich des Unterhalts für seinen Sohn zahlungsfähig war. Deshalb und im Hinblick auf die nachstehend näher beschriebene Verurteilung durch das Amtsgericht X wegen innerhalb der Bewährungszeit begangener Taten widerrief das Landgericht Z mit Beschluss vom 22. November 2021, rechtskräftig seit 2. Dezember 2021, die Strafaussetzung zur Bewährung. Zur Verurteilung wegen Insolvenzverschleppung durch das Amtsgericht X merkte das Landgericht Z in dem Beschluss an, es habe den Petenten bei der Anhörung am 19. September 2018 sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er einen Insolvenzantrag stellen müsste, was dieser abgelehnt habe. Die als Bewährungsauflage gezahlten 1.500 Euro rechnete es auf die Strafe an, sodass ein Monat der Gesamtfreiheitsstrafe als verbüßt gilt.

Die Staatsanwaltschaft lud den Petenten zum Strafantritt auf den 9. Januar 2023 mit Verfügung vom 14. November 2022. Einen Antrag auf Strafaufschub vom 5. Januar 2022, den der Petent wie die vorliegende Petition begründete, lehnte sie mit Verfügung vom 9. Januar 2023 ab. Zur Begründung führte sie unter anderem aus, im Interesse einer wirksamen Strafrechtspflege sei die richterliche Entscheidung mit Nachdruck und Beschleunigung zu vollstrecken, dies insbesondere da die Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung widerrufen worden sei. Der Verurteilte habe ausreichend Gelegenheit gehabt, sich auf eine Strafverbüßung einzurichten. Der Widerrufsbeschluss sei bereits seit dem 2. Dezember 2021 rechtskräftig. So erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile für den Verurteilten und die Familie, hier die Freundin, dass ein Strafaufschub geboten wäre, lägen nicht vor. Finanzielle Nachteile und auch der Verlust des Arbeitsplatzes seien regelmäßig mit der Vollstreckung verbunden und müssen als Folge der abgeurteilten Straftat hingenommen werden. Der Verlust der Arbeitsstelle sei vorhersehbar gewesen. Der Unterhalt der Freundin könne nötigenfalls durch Sozialhilfe gesichert werden. Das geltend gemachte Interesse des Arbeitgebers und der Kollegen an der Weiterbeschäftigung des Verurteilten könne keine Berücksichtigung finden.

Das Amtsgericht X verurteilte den Petenten wegen Betrugs in sieben besonders schweren Fällen und wegen vorsätzlicher Insolvenzverschleppung und wegen Bankrotts in Tateinheit mit Untreue zu der Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und zwei Monaten.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts X in seinem Urteil vom 4. Oktober 2021 rechnete der Petent zwischen September 2017 und Februar 2018 als alleiniger Geschäftsführer der GmbH B gegenüber der zuständigen Krankenkasse Pflegeleistungen ab, obwohl die jeweiligen Mitarbeiter nicht über die nach dem Rahmenvertrag über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege und häuslicher Pflege für das Land Baden-Württemberg erforderliche formelle Qualifikation verfügten oder die abgerechneten Dienste nicht

erbracht hatten, wodurch der Krankenkasse ein Gesamtschaden von 43.712 Euro entstand. Ferner unterließ er es, spätestens bis zum 22. März 2018 einen Insolvenzantrag für die zahlungsunfähige GmbH B zu stellen, sondern entzog der Gesellschaft weitere Mittel, um den Pflegedienst durch die neu gegründete GmbH C fortführen zu können. Die GmbH B wurde von Amts wegen am 10. Juni 2020 wegen Vermögenslosigkeit gelöscht.

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft verhängte das Landgericht Y am 9. März 2022 eine Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten. Die vom Petenten eingelegte Berufung verwarf es. Mit Beschluss vom 14. Oktober 2022 verwarf das Oberlandesgericht die vom Petenten eingelegte Revision als unbegründet.

Mit Verfügung vom 21. November 2022 lud die Staatsanwaltschaft den Petenten zum Strafantritt auf den 9. Januar 2023. Einen Antrag auf Haftaufschub vom 5. Januar 2022, den der Petent wie die vorliegende Petition begründete, lehnte sie mit Verfügung vom 9. Januar 2023 ab. Nach der gesetzlichen Regelung könne Strafaufschub nur zur Vermeidung wesentlicher, außerhalb des Strafzwecks liegender Nachteile für den Verurteilten und seine Familie gewährt werden. Solche lägen beim Petenten und seiner Freundin nicht vor. Finanzielle und berufliche Nachteile, unter Umständen auch der Verlust des Arbeitsplatzes, seien regelmäßig mit der Vollstreckung verbunden und müssten als Folge der abgeurteilten Straftat hingenommen werden. Der Petent habe ausreichend Zeit gehabt, sich auf die Strafverbüßung einzurichten. Die Entscheidung sei seit dem 15. Oktober 2022 rechtskräftig. Seit diesem Zeitpunkt habe er mit einem baldigen Strafantritt rechnen müssen. Seine aktuelle Tätigkeit habe er nach Rechtskraft der Entscheidung aufgenommen. Deren alsbaldiger Verlust sei demnach absehbar gewesen. Das von ihm geltend gemachte Arbeitgeberinteresse könne keine Berücksichtigung finden.

Der Petent bittet um Aufschub der Vollstreckung im Wege der Gnade bis zum 9. Mai 2023. Er fürchtet, seine Arbeit bei Inhaftierung zu verlieren. Ohne sein Einkommen werde seine Freundin die gemeinsame Wohnung nicht halten können. Aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse werde sie auch ohne seine Hilfe keinen bezahlbaren Wohnraum finden. Seine bisherigen Bemühungen, dieses Problem zu lösen, seien bislang nicht erfolgreich gewesen. Zudem könne aufgrund der angespannten Lage im Pflegebereich auf seine Arbeitskraft nicht verzichtet werden. Er wolle weder die von ihm betreuten Patienten noch seine Arbeitskollegen im Stich lassen. Um seine Arbeitskraft zu ersetzen, werde noch einige Zeit benötigt. Der Petent meint, die aufgezeigten Probleme innerhalb des begehrten Strafaufschubs lösen zu können.

Bewertung:

Aufgrund der Petition wurde ein Gnadenverfahren wegen beider in Rede stehender Verurteilungen gemäß § 11 Gnadenordnung (GnO) eingeleitet. Der begehrte Gnadenerweis kann jedoch nicht erteilt werden. Zu-

nächst ist schon nicht ersichtlich, woher der Petent die Überzeugung nimmt, er werde seine Angelegenheiten bis zum 9. Mai 2023 besser als bislang regeln können, wenn ihm das seit Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses des Landgerichts Z Anfang Dezember 2021 nicht gelungen ist.

Dies kann jedoch dahingestellt bleiben, denn Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GnO) und dienen insbesondere dazu, Unbilligkeiten und unzumutbare Härten auszugleichen, die darauf beruhen, dass das Gericht bei Festsetzung der Rechtsfolgen wesentliche Umstände nicht berücksichtigen konnte. Der vom Petenten begehrte Strafausstand kommt zudem grundsätzlich nur in Betracht, wenn der sofortige Vollzug besondere Nachteile zur Folge hätte, die über den mit der Vollstreckung in aller Regel verbundenen Eingriff in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten hinausgehen (§ 37 Absatz 1 GnO). Derartige Umstände sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Soweit der Petent auf den mit einer Inhaftierung möglicherweise verbundenen Verlust des Arbeitsplatzes oder gegebenenfalls entstehende finanzielle Engpässe seiner Freundin abstellt, sind dies Folgen, die mit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe in zahlreichen Fällen verbunden sein können. Als denknotwendige Begleitscheinung einer jeden Inhaftierung sind diese grundsätzlich hinzunehmen und bieten für sich keinen Anlass für einen Gnadenerweis. Auch Familien- und Haushaltsangehörige haben Einschränkungen in ihrer Lebenshaltung als typische Folgen der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe hinzunehmen. Gleiches gilt für den Arbeitgeber, die Arbeitskollegen und die vom Petenten zu pflegenden Patienten. Eine unbillige Härte, die es im Wege des Gnadenrechts zu korrigieren gälte, liegt hier mangels Ausnahmecharakter nicht vor.

Strafausstand darf zudem nicht bewilligt werden, wenn überwiegende Gründe, insbesondere die öffentliche Sicherheit, die alsbaldige Vollstreckung erfordern. Angesichts der Verurteilungen des Petenten ist unter Berücksichtigung des damit dokumentierten einschlägigen Bewährungsbruchs eine zügige und nachdrückliche Strafvollstreckung geboten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Marwein

23.2.2023

Der Vorsitzende:

Marwein